

# 11. Mitteilungsblatt

## Nr. 12

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2019/2020  
11. Stück; Nr. 12

STUDIUM

12. Festlegung des Rektorats gemäß §§ 10 und 11 C-UHV

## 12. Festlegung des Rektorats gemäß §§ 10 und 11 C-UHV

Auf Grund von §§ 10 und 11 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV), BGBl. II Nr. 171/2020, hat das Rektorat festgelegt:

### Präambel

An der Medizinischen Universität Wien wurden im Zuge der Umstellung des Studienbetriebs auf „home-learning“ zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um zu einer Reduktion der weiteren Verbreitung einer SARS CoV-2 Infektion bestmöglich beitragen zu können. Auf Basis der zwischenzeitlich in Kraft getretenen COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV trifft das Rektorat nach Anhörung des/der Curriculumdirektors/in und der Hochschulvertretung nun folgende Festlegungen gemäß §§ 10 und 11 C-UHV, die insbesondere auch die bereits bestehenden Bestimmungen der „Sonderregelungen: COVID-19 Maßnahmen betreffend das Prüfungswesen – Richtlinie für Lehrende, MitarbeiterInnen im Studienbetrieb und TutorInnen“ vom 21.4.2020, abrufbar auf der Website der Medizinischen Universität Wien, aufgreifen und konkretisieren.

### § 1 Geltungsdauer

Die nachstehenden Maßnahmen gelten ausschließlich für das Sommersemester 2020.

### § 2 Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen

- (1) Gemäß § 2 C-UHV entfällt im Sommersemester 2020 die lehrveranstaltungsfreie Zeit und es können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch während der Sommermonate (Juli, August, September) angeboten und durchgeführt werden.
- (2) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen hat grundsätzlich im Wege des Distant-Learning zu erfolgen. Bereits im Vorlesungsverzeichnis angekündigte Pflicht-Lehrveranstaltungen und ausgeschriebene Prüfungen dürfen nur abgesagt werden, wenn – im Wege der Studienabteilung – eine Genehmigung der Vizerektorin für Lehre eingeholt wurde, wobei im Zuständigkeitsbereich des/der jeweiligen Curriculumdirektors/in die Genehmigung durch diese/n erfolgt.
- (3) Praktika und Praktikumsteile von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die Vor-Ort Anwesenheit erfordern, sind abzusagen, sofern dies inhaltlich vertretbar ist und die Inhalte nachgeholt werden können, ohne dass dadurch eine Studienzeitverzögerung entsteht.
- (4) In Ausnahmefällen können Praktika und Lehrveranstaltungen, die eine Vor-Ort Anwesenheit erfordern bzw. mit nicht digital bzw. auf Distanz substituierbarem praktischen Unterricht, sinngemäß auch das 72-Wochen-Praktikum in der Zahnmedizin, in physischer Präsenz durchgeführt werden. Für die Durchführung ist – im Wege der Studienabteilung – eine Genehmigung der Vizerektorin für Lehre einzuholen, wobei im Zuständigkeitsbereich des/der jeweiligen Curriculumdirektors/in die Genehmigung durch diese/n erfolgt. Es ist nachzuweisen, dass die aufgrund der entsprechenden behördlichen Vorgaben einzuhaltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen bei der Durchführung der Lehrveranstaltung gewährleistet sind. Die diesbezüglichen Vorgaben des/der zuständigen Curriculumdirektors/in und des Rektorats sind zu beachten.

- (5) Prüfungen (LV-Prüfungen, Gesamtprüfungen, Rigorosen, Diplomprüfungen) können unbeschadet von § 4 nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen vor Ort in physischer Präsenz durchgeführt werden:
1. Einzelprüfungen, wenn die nach den entsprechenden behördlichen Vorgaben einzuhaltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen gewährleistet sind.
  2. Prüfungen mit *mehreren* KandidatInnen, wenn es sich um ein nicht digital bzw. in Distanz gestaltbares Prüfungsformat handelt und die nach den entsprechenden behördlichen Vorgaben einzuhaltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen gewährleistet sind. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind vorab zu belegen. Für die Durchführung der Prüfung ist – im Wege der Studienabteilung – eine Genehmigung der Vizerektorin für Lehre einzuholen, wobei im Zuständigkeitsbereich des/der jeweiligen Curriculumsdirektors/in die Genehmigung durch diese/n erfolgt.

Im Anwendungsbereich der Ziffern 1 und 2 sind hinsichtlich der nach den entsprechenden behördlichen Vorgaben einzuhaltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen die bezughabenden Vorgaben des/der zuständigen Curriculumsdirektors/in und des Rektorats zu beachten.

- (6) Die Studierenden bzw. die PrüfungskandidatInnen sind zeitgerecht (2,5 Wochen vor Beginn) und in geeigneter Form (wie z.B. per E-Mail oder über das elektronische Vorlesungsverzeichnis bzw. die Homepage der MedUni Wien / Studyguide) über die Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen nach den Abs. 1 bis 5 zu informieren.

### § 3 Umstellungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Gemäß §10 Abs. 1 C-UHV ist es zulässig, im Sommersemester 2020 die Methoden und Konzepte von *Lehrveranstaltungen* und die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von *Prüfungen* während des Semesters zu ändern. Insbesondere ist es dabei zulässig, Lehrveranstaltungen in elektronischen Lernumgebungen anzubieten und Prüfungen auf elektronischem Weg durchzuführen.
- (2) LehrveranstaltungsleiterInnen können daher in Abstimmung mit den jeweiligen (allfälligen) CurriculumkoordinatorInnen / ProgrammkoordinatorInnen / LehrgangsleiterInnen im Sommersemester 2020 die Methoden und Konzepte von *Lehrveranstaltungen* (inkl. Praktika) und die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von *Prüfungen* während des Semesters ändern und insbesondere alternative Teilleistungen, wie Präsentationen, Mitarbeit etc, festlegen, wenn diese Umgestaltung notwendig ist, um die Lehrveranstaltung bzw. die Prüfung im Wege des Distant-Learning anbieten bzw. durchführen zu können. Die LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Änderungen an den/die zuständige/n Curriculumsdirektor/in zu melden. Die Studierenden bzw. die PrüfungskandidatInnen sind zeitgerecht und in geeigneter Form (wie z.B. per E-Mail oder über das elektronische Vorlesungsverzeichnis bzw. die Homepage der MedUni Wien / Studyguide) über die Umstellung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu informieren. Gemäß § 10 Abs. 3 C-UHV sind die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt zu geben.
- (3) Werden Änderungen gemäß Abs. 1 und 2 an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vorgenommen, kann sich die oder der Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt (§ 10 Abs. 4 C-UHV).

## § 4 Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

- (1) Soweit die ordnungsgemäße Leistungsüberprüfung in dieser Form möglich ist, sind Prüfungen (LV-Prüfungen, Gesamtprüfungen, Rigorosen, Diplomprüfungen, sinngemäß auch Überprüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter) auf elektronischem Wege durchzuführen. Die Vorgaben in § 11 C-UHV sind zu beachten. Elektronische Prüfungen können abgehalten werden als schriftliche Online-Prüfungen (Abs. 2) und mündliche Prüfungen als Videokonferenz (Abs. 3), wobei im Zuge der mündlichen Prüfungen als Videokonferenz schriftliche Leistungen in untergeordnetem Ausmaß – wie das Anfertigen einfacher Skizzen oder Darstellungen – verlangt werden können, wenn dies vorab angekündigt und mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist.
- (2) Schriftliche Online-Prüfung (moodle-Prüfung)
  1. Schriftliche Online-Prüfungen werden über die Lernplattform moodle abgewickelt.
  2. Für die Teilnahme ist ein Computer/Laptop mit Web-Browser und stabiler Internetverbindung erforderlich.
  3. Die KandidatInnen haben vor Beginn der Prüfung eine Zustimmungserklärung abzugeben, mit der sie bestätigen, dass ...
    - sie die geeignete technische Infrastruktur (siehe Z 2) zur Verfügung haben, um die Prüfung im vorgesehenen Zeitraum in Moodle zu absolvieren.
    - sie die elektronische Prüfung eigenständig ohne Hilfestellung durch Dritte und ohne Verwendung unzulässiger Hilfsmittel durchführen.
    - die Zugangsdaten ihrer MUW-StudID stets geheim halten und nicht an Dritte weitergeben.
  4. Durch den personalisierten Zugang zum Moodle System erfolgt die Bestätigung der Identität.
  5. Bei nicht von den KandidatInnen verschuldeten technischen Problemen vor der elektronischen Abgabe der Prüfung wird die Prüfung abgebrochen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet. Die KandidatInnen haben ein allfälliges technisches Problem, das einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung ihrerseits notwendig macht (z.B. Ausfall der Internetverbindung) glaubhaft darzutun und unverzüglich der bzw. dem Prüfungsverantwortlichen zu melden.
  6. Technische Probleme auf Seiten der KandidatInnen (z.B. langsame Internet-Verbindung) führen nicht zu einer Verlängerung der Prüfungszeit.
  7. Mit dem Öffnen der Prüfungsfragen ist der Prüfungsantritt verwirklicht.
  8. Wird eine Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (z.B. Mobiltelefone, nicht erlaubte Lehrunterlagen, Absprache mit anderen Personen, Abschreiben) erschlichen, ist die Prüfung als nichtig zu bewerten und gemäß § 73 Abs. 2 UG auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (3) Mündliche Prüfung als Videokonferenz (Webex-Meeting)

Die „Vorgaben zur Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz im Sommersemester 2020 im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen“ vom 17.4.2020 ([Anhang /1](#)) sind einzuhalten und integrierter Bestandteil dieser Festlegung des Rektorats.

## § 5 Sonderregelungen für das 5.Studienjahr Humanmedizin und das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ)

- (1) Die „Sonderregelungen für das 5.Studienjahr Humanmedizin betreffend nicht regulär absolvierbare klinische Praktika im Sommersemester 2020 im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen“ vom 6.4.2020 ([Anhang ./2](#)) sind zu beachten und integrierter Bestandteil dieser Festlegung des Rektorats.
- (2) Das Dokument „Information für Studierende im KPJ“ vom 8.4.2020 ([Anhang ./3](#)) und das „Informationsschreiben KPJ Tertiale“ vom 18.3.2020 ([Anhang ./4](#)) sind zu beachten und integrierter Bestandteil dieser Festlegung des Rektorats.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft.

## § 7 Geltungsdauer

Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

## Anhänge:

- Anhang 1 Vorgaben zur Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz im Sommersemester 2020 im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen vom 17.4.2020
- Anhang 2 Sonderregelungen für das 5.Studienjahr Humanmedizin betreffend nicht regulär absolvierbare klinische Praktika im Sommersemester 2020 im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen vom 6.4.2020
- Anhang 3 Information für Studierende im KPJ vom 8.4.2020
- Anhang 4 Informationsschreiben KPJ Tertiale vom 18.3.2020

Für das Rektorat

Anita Rieder  
Vizerektorin für Lehre

# Vorgaben zur Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz

## im Sommersemester 2020 im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen

Die nachfolgenden Bestimmungen für die Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz<sup>1</sup> gelten vorbehaltlich anderslautender behördlich angeordneter Vorgaben und sind nur im Hinblick auf die besondere Ausnahmesituation im Sommersemester 2020 im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen anzuwenden:

1. Ob eine mündliche Prüfung als Videokonferenz durchgeführt werden soll, ist von dem/der Studierenden mit dem/der Prüfer/in bzw. dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorab bzw. spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu vereinbaren. Studierende haben *keinen* Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung unter Verwendung von Videokonferenzsystemen.
2. Aus der Prüfungsanmeldung muss klar hervorgehen, ob es sich bei der abzulegenden Prüfung um eine schriftliche oder mündliche Prüfung handelt. Bei einer mündlichen Prüfung findet ein Prüfungsgespräch zwischen dem/der Prüfer/in und dem/der Studierenden statt. Das Anfertigen einfacher Skizzen oder Darstellungen kann verlangt werden, wenn dies vorab angekündigt und mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist. Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt zu geben.
3. Die zu verwendende Software ist von dem/der Prüfer/in im Zuge der Prüfungsanmeldung bekannt zu geben. An der Medizinischen Universität Wien steht das Webmeeting-Tool Webex von Cisco zur Verfügung. Für die Durchführung der Videokonferenz ist ein Computer mit Mikrofon, Lautsprecher (vorzugsweise Headset) und Webcam oder ein Tablet oder Smartphone erforderlich; weiters eine stabile Internetverbindung.
4. Die Videokonferenz ist von dem/der Prüfer/in zu initiieren, indem eine Einladungsmail mit den notwendigen Zugangsdaten und einem Link zu einem Meeting an die Studierenden-E-Mail-Adresse (n12345678@students.meduniwien.ac.at) versandt wird.
5. Ein Aufzeichnen (Speicherung) der Videokonferenz ist aus datenschutzrechtlichen Gründen *nicht* zulässig.
6. Vor Beginn der Prüfung hat der/die Prüfer/in eine Identitätskontrolle durchzuführen. Dies kann insbesondere dadurch erfolgen, dass der/die Studierende seinen/ihren Studierendenausweis bzw. einen amtlichen Lichtbildausweis gut sichtbar in die Kamera hält.
7. Der/Die Studierende hat zu bestätigen, dass er/sie sich keiner unerlaubter Hilfsmittel (in digitaler oder analoger Form) bedient und sich keine unerlaubten Hilfsmittel in seinem/ihrer Sichtfeld befinden. Der/Die Studierende hat dem/der Prüfer/in auf Aufforderung im Wege des Webmeeting Tools seinen/ihren gesamten Bildschirm freizugeben, sodass der/die Prüfer den Bildschirm des/der Studierenden einsehen kann. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Der/Die Prüfer/in kann in diesem Zusammenhang weiters einen Kameraschwenk durch den

---

<sup>1</sup> Bei einer Videokonferenz befinden sich die TeilnehmerInnen nicht physisch im selben Raum, sondern an verschiedenen Orten und sind mithilfe von Videotechnik optisch und akustisch miteinander verbunden (wechselseitige Hör- und Sichtbarkeit). Daher sind reine Telefonate und schriftliche Chats ohne Bildübertragung sowie aufgezeichnete (gespeicherte) Videos nicht als Videokonferenz im Sinne dieses Dokuments zu qualifizieren.

Aufenthaltsraum des/der Studierenden verlangen. Zuvor ist auf die Möglichkeit des Entfernens persönlicher Gegenstände hinzuweisen. Der/Die Studierende und die PrüferInnen haben sich so vor der Kamera zu positionieren, dass sie gut erkennbar im Bild zu sehen sind. Stimme, Mimik und Gestik müssen realitätsgetreu wahrnehmbar sein (Authentizität).

8. Gemäß § 79 Abs. 2 UG<sup>2</sup> gilt: Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der/Die Prüfer/in bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. In der COVID-19 Ausnahmesituation ist das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen.
  - a. In diesem Sinne ist es nach Maßgabe der behördlichen Anordnungen im Zusammenhang mit COVID-19 zulässig, dass sich weitere Personen im Aufenthaltsraum des/der Studierenden befinden. Voraussetzung ist jedoch, dass der/die Studierende nicht beeinflusst wird. Die Personen im Aufenthaltsraum des/der Studierenden müssen, (wie der/die Prüfungskandidat/in selbst), für den/die Prüfer/in durchgehend sichtbar sein, soweit sie sich während des Prüfungsverlaufs im Aufenthaltsraum des/der Prüfungskandidaten/in befinden. Das bedeutet, dass sich keine Person außerhalb des Kamerawinkels aufhalten darf. Der/Die Prüfer/in hat im Einzelfall zu entscheiden, ob durch die Anwesenheit von Personen im Aufenthaltsraum des/der Studierenden die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist.
  - b. Weiters ist es zulässig, weitere Personen, wie Lehrende, TutorInnen etc aber auch von dem/der Studierenden genannte Personen zur Prüfung zuzuschalten.
9. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.<sup>3</sup> Es ist daher darauf zu achten, dass sämtliche PrüferInnen während des gesamten Prüfungsverlaufs zur Videokonferenz zugeschaltet sind.
10. Sofern es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Videokonferenz kommt, ist die Prüfung je nach Dauer der Unterbrechung entweder fortzusetzen oder abubrechen.
  - a. Bei einer Fortsetzung ist die zuletzt gestellte Frage zu ersetzen, sofern diese noch nicht beantwortet wurde.
  - b. Ein Prüfungsabbruch aus technischen Gründen gilt nicht als von dem/der Studierenden verschuldet. Die Prüfung ist nicht zu beurteilen und nicht auf die Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Bricht die online-Verbindung zur Durchführung der Videokonferenz zwar nicht völlig ab, kann die Stimme, Mimik und Gestik des/der Studierenden bzw. des/der Prüfers/in jedoch (insbesondere aufgrund schlechter Bild- und Tonqualität) nicht in ausreichender Weise wahrgenommen werden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, ist auch in diesem Fall von dem/der Prüfer/in der Abbruch der Prüfung aus technischen Gründen festzustellen.
11. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung dem/der Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür dem/der Studierenden zu erläutern.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 3/2019.

<sup>3</sup> § 79 Abs. 2 UG.

<sup>4</sup> § 79 Abs. 2 UG.

12. Der/Die Prüfer/in oder der/die Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen des/der Prüfers/Prüferin oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen des/der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind dem/der Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.<sup>5</sup> Während der COVID-19 Ausnahmesituation ist in das Prüfungsprotokoll auf Verlangen des/der Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren.

Der/Die Curriculumdirektor/in

Für das Rektorat: Die Vizerektorin für Lehre

Stand: 17. April 2020

---

<sup>5</sup> § 79 Abs. 4 UG.

6.4.2020

**Sonderregelungen für das 5. Studienjahr Humanmedizin betreffend nicht regulär absolvierbare klinische Praktika im Sommersemester 2020 im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen**

Im Hinblick auf die besondere Ausnahmesituation werden für alle entfallenden klinischen Praktika des 5. Jahres im SS 2020 zwei Möglichkeiten für die Erbringung von Ersatzleistungen angeboten. Diese resultieren in einer positiven Beurteilung dieser klinischen Praktika im Studienerfolgsnachweis. Diese Regelung gilt auch für Studierende, die sich nach wie vor im Ausland befinden und aufgrund der SARS-CoV2-Situation kein klinisches Praktikum absolvieren können (bzw. dieses abbrechen mussten).

**Bitte beachten Sie, dass nur *ein* Modell (1 oder 2) ausgewählt werden kann!**

**1) Medizinische Hilfs- bzw. Assistenz Tätigkeit:** Ab sofort wird für die entfallenden und noch nicht abgeleiteten klinischen Praktika des 5. Jahres im SS 2020 eine Mitarbeit im Gesundheitswesen im Zeitraum von 10.3.2020 bis 19.06.2020 – vorbehaltlich weiterer behördlich angeordneter COVID-19-Maßnahmen – im Ausmaß von zumindest 100 Stunden angerechnet. Diese Mitarbeit im Sinne einer "medizinischen Hilfs- bzw. Assistenz Tätigkeit" umfasst folgende Tätigkeiten (auch im Ausland):

- Arbeit in Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen, Hilfsorganisationen (z.B. Caritas, Diakonie, Volkshilfe...), Allgemeinmedizin-Praxen, Primärversorgungszentren, Corona-Diagnose Labors, Hotlines/Helplines im Gesundheits-Pflegewesen (z.B. 1450...),
- Freiwilliger bzw. verlängerter Zivildienst
- Arbeit im Rettungswesen (z.B. RettungssanitäterIn, Ärztfunkdienst)

*Voraussetzung ist jedenfalls ein hohes Maß an Eigenverantwortung, insbesondere das strenge Einhalten von Hygieneregeln, das private Meiden von Veranstaltungen und das Fernbleiben von der Praktikumsstätte bei Symptomen und Kontakt mit Verdachtsfällen.*

***An alle Studierenden, die aktuell von einem Auslandsaufenthalt zurückkommen: Begeben Sie sich nicht in die Praktikumsstätte, sondern halten Sie nach Ankunft in Österreich die gemäß den geltenden behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der SARS-CoV2-Situation vorgesehene 14-tägige Selbst- bzw. Heim-Quarantäne ein!***

Die unterfertigten Bestätigungen bitte in eingescannter Form bis **spätestens 19.06.2020** an: [corona-sj5-kp@meduniwien.ac.at](mailto:corona-sj5-kp@meduniwien.ac.at) senden.

**ODER**

**2) Klinische Fälle online:** ab 20.04.2020 bis Mitte Juni findet

ein interaktives E-Learning zum praktischen Simulieren ärztlicher Entscheidungen für alle Tertiale statt. Im Ausmaß von 11 akademischen Stunden pro Woche werden klinische Szenarien (Erstaufnahme im Spital, allgemeinmedizinische Sprechstunde, radiologisches Team-Meeting u. a.) zu den Themen der 7 Tertiale als Webinare oder als Moodle-Chats interaktiv gestaltet und Videoclips mit dazugehörigen Fragen über Moodle zur Verfügung gestellt, so dass auch eine vom Webinar zeitlich unabhängige Bearbeitung der Aufgaben möglich ist.

*Für diejenigen Studierenden, die im Rahmen von Punkt 1 **Medizinische Hilfs- bzw. Assistenz Tätigkeiten** während der COVID-19-Pandemie als Ersatzleistung absolvieren, ist dieser Unterricht nicht verpflichtend aber bei Interesse zu besuchen.*



**Für beide Modelle gilt:**

Die bereits absolvierten Klinischen Praktika für das SS 2020 werden aliquot angerechnet:  
33 Stunden pro Tertial, 16,5 Stunden pro Halbtertial.

**Noch nicht absolvierte frei wählbare Pflichtfamulatur:**

Sollten Sie eine oder mehrere der oben in Punkt 1 angeführten Tätigkeiten über das Mindestmaß von 100 Stunden hinaus ausgeführt haben, besteht die Option diese gegen Vorlage einer entsprechenden Bestätigung für 2 oder 4 Wochen (abhängig von der überschüssigen Stundenanzahl, 2 Wochen = 40 Stunden) als frei wählbare Pflichtfamulatur anerkennen zu lassen.

Sie benötigen zur späteren Anrechnung eine Bestätigung der Dauer der Beschäftigung, des Beschäftigungsausmaßes (in Stunden) und eine Beschreibung der Art der Tätigkeit. Hierfür verwenden Sie bitte die beiliegenden Formulare.

Vizerektorat Lehre Curriculumdirektion Humanmedizin

Sehr geehrte Studierende des 6. Studienjahres!

Wir befinden uns alle derzeit in einem besonderen Ausnahmezustand, der sich auch auf den Studienbetrieb auswirkt. Wir müssen innerhalb kürzester Zeit permanent auf neue Fragestellungen und Problemfelder eine Antwort und eine bestmögliche Lösung finden. Es werden an uns immer wieder Fragen zum Umgang mit dem KPJ herangetragen, besonders jetzt nach dem 6. April. Diese Fragen betreffen zum einen die „Freiwilligkeit“ des KPJ zum anderen Fragen der Verfügbarkeit von Schutzausrüstung in den Spitälern, den Arbeitnehmerschutz, rechtliche Grundlagen und Absicherung und Anrechnungsfragen.

Eine generelle Aussetzung des KPJ für alle Studierenden und späteres Nachholen des klinischen Praktikums wurde bislang nicht durchgeführt. Die ersten Wochen des KPJ-Tertials bis zum 6.4. wurden auch nicht als Fehlzeiten gerechnet, wenn Studierende aus unterschiedlichen Gründen nicht das KPJ antreten konnten.

Im Gegensatz zu den klinischen Praktika im 5. Studienjahr, wo keine klinischen Praktika angeboten werden, haben beinahe alle Studierenden einen KPJ-Platz erhalten. Jene Studierende, die noch einen KPJ Platz suchen, werden dabei von Seiten der MedUni Wien unterstützt. Individuelle Situationen die an uns herangetragen werden, versuchen wir bestmöglich zu lösen und die damit verbundenen Fragen zu beantworten.

Wir möchten betonen, dass es für keinen Studierenden/keine Studierende eine Verpflichtung gibt, jetzt ihren KPJ-Platz vor Ort in Anspruch zu nehmen. Wir haben die Lehrkrankenhäuser darauf hingewiesen, dass für die Studierenden eine persönliche Wahlmöglichkeit hinsichtlich KPJ besteht. Die Teilnahme und Anwesenheit ist zwischen Studierenden und Krankenanstalt bzw. Abteilung abzustimmen. In rechtlicher Hinsicht ist das Klinisch-Praktische Jahr laut Universitätsgesetz 2002 Teil des Studiums der Humanmedizin. Die Träger sind jedoch angehalten, nach den Hygienerichtlinien bzw. Hygienevorgaben wie dem Gesundheitspersonal entsprechende Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und alle behördlich vorgeschriebenen Standards einzuhalten. Die KPJ-Studierenden sind über die ÖH-Versicherung unfall- und haftpflichtversichert und über die Träger ebenfalls sozialversichert.

Wir haben uns darüber hinaus eine Inkludierung der Medizinstudierenden in das Epidemie-Gesetz eingesetzt und einen entsprechenden Vorschlag gemacht, der bisher jedoch noch nicht aufgenommen wurde.



Wir werden die Träger erneut entsprechend informieren und diese darauf aufmerksam machen, Sie auch für einen späteren Einstieg, wie etwa beim nächstmöglichen Einstieg im Mai (11.5.2020), wieder zu berücksichtigen, wenn Sie sich aus der aktuellen Situation heraus entscheiden, derzeit kein KPJ zu absolvieren. Immer unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Situation.

Es soll für diese Studierenden die Möglichkeit bestehen, die noch fehlenden KPJ-Teile nachzuholen. Dabei besteht eine große Flexibilität hinsichtlich der Absolvierung der KPJ-Tertiale, so ist es möglich das KPJ auch in einem anderen Fach (muss gemäß Fächereinteilung aber zu dem entsprechenden KPJ-Tertial A, B oder C passen) bzw. an einer anderen Abteilung/Krankenanstalt fortzusetzen. Es ist ferner möglich, das selbe Fach, das in A oder B gewählt wurde, auch in C zu wählen, und vice versa (Fortsetzung des KPJ an derselben Abteilung), auch die zeitliche Flexibilisierung für den Einstieg wird forciert. Darüber hinaus werden für alle KPJ-Studierenden in den nächsten Wochen noch verstärkt e-learning Modelle angeboten werden, vor allem im Fortbildungsbereich zu Erreichung der Fortbildungspunkte im KPJ.

Wir wissen wie schwierig es besonders für Sie alle ist, im letzten Semester ihres Studiums vor so große Herausforderungen und auch Entscheidungen gestellt zu werden und die Auswirkungen einer Krisenzeit auf den ärztlichen Beruf erleben zu müssen. Wir sind in dieser besonderen Situation bestrebt, Lösungen für alle KPJ-Studierenden zu finden, das trifft zum einen die Studierenden, die ihr KPJ jetzt unbedingt absolvieren wollen, wie auch diejenigen die ihren KPJ-Platz nicht in Anspruch nehmen.

Damit wir viele individuelle Fragen im Vorfeld bereits beantworten können, werden in Kürze KPJ-Q&A auf der Corona-Webseite veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Vielen Dank Ihnen allen, dass Sie Verständnis in dieser speziellen Situation haben.

Mit freundlichen Grüßen

Curriculumdirektion Humanmedizin  
Vizerektorin für Lehre

Wien am 08.04.2020

Betrifft: KPJ - Tertiale

Sehr geehrte KPJ-Studierende,

sollten Sie bis spätestens 03.04.2020 kein KPJ-Tertial (wie von ihnen für das ganze Studienjahr geplant) angetreten haben gilt folgende Regelung:

- Fehlzeiten zwischen 16.03.2020 bis maximal 03.04.2020 zählen nicht als Fehlzeiten und werden seitens der Medizinische Universität Wien anerkannt (siehe Schreiben vom 10.03.2020)
- Kann aufgrund der Ereignisse (Sperrung der Abteilung, Absage durch die Krankenanstalt, etc.) Ihr KPJ-Tertial nicht angetreten bzw. abgeschlossen werden, so sind Sie aufgefordert selbst die Weiterführung bzw. den Antritt Ihres KPJ-Tertials zu organisieren. Um Ihnen mit großer Flexibilität entgegenzukommen ist es möglich Ihr KPJ-Tertial auch in einem anderen Fach (muss gemäß Fächereinteilung aber zu dem entsprechenden KPJ-Tertial A, B oder C passen) bzw. an einer anderen Abteilung/Krankenanstalt fortzusetzen. Es ist ferner möglich, das selbe Fach, das in A oder B gewählt wurde, auch in C zu wählen, und vice versa (Fortsetzung des KPJ an der selben Abteilung).
- Sollten Sie dennoch bis 31.03.2020 keinen Platz finden dann melden Sie sich bitte von Ihrem Studierendenaccount an [corona-studienabteilung@meduniwien.ac.at](mailto:corona-studienabteilung@meduniwien.ac.at) und geben Sie folgendes an:

Benötigtes Tertial (A, B oder C; 8 bzw. 16 Wochen)

Begründung (Absage, Abteilungssperre, etc.)

Gewünschtes Fach (kann nicht garantiert werden)

Wir werden uns für diese Härtefälle bemühen entsprechende Plätze zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Vizerektorat für Lehre

Curriculumsdirektion Humanmedizin